



Eingang: 26. Juli 2011			
Praktbereich 3 Stadtentwicklung & Bauwesen			
600			
311	312	313	314
315	316	317	318

CU

Stadtverwaltung Neustadt a. d. Weinstraße	
26. Juli 2011	
Amt/Abt.....	Beil.....

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd | Postfach 10 10 23 | 67410 Neustadt an der Weinstraße

REGIONALSTELLE WASSERWIRTSCHAFT, ABFALLWIRTSCHAFT, BODENSCHUTZ

Karl-Helfferich-Straße 22
67433 Neustadt an der Weinstraße
Telefon 06321 99-40
Telefax 06321 99-4222
poststelle@sgdsued.rlp.de
www.sgdsued.rlp.de

Stadt Neustadt an der Weinstraße
Stadtentwicklung und Bauwesen
Marktplatz 1
67433 Neustadt an der Weinstraße

Mein Aktenzeichen
Bitte immer angeben!
34/2-33.0703

Ihr Schreiben vom
22.06.2011
200-rod

Ansprechpartner/-in / E-Mail
Herr Schäfer
Fritjof.Schaefer@sgdsued.rlp.de

Telefon / Fax
06321-99-4181
06321-99-3-4181

21.07.2011

Bebauungsplan-Vorentwurf „Sportpark Lilienthal“
(im Ortsbezirk Lachen-Speyerdorf)
Hier: frühzeitige Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,
zu dem v.g. Bebauungsplan nehme ich wie folgt Stellung:

A. Anmerkungen

A.1 Abwasserbeseitigung

Zunächst wird darauf hingewiesen, daß im rechtskräftigen B-Plan „Flugplatz, Abschnitt West“ nördlich der Conrad-Freytag-Straße Niederschlagswasser-Auffangbecken existieren, die das Niederschlagswasser gedrosselt über eine Rohrleitung in ein südlich des Plangebietes (des vorliegenden B-Plan-Entwurfes) gelegenes Versickerungsbecken abgeben. Bei der Überplanung des Plangebietes ist dies zu beachten.

A.2 Trinkwasserversorgung

Das Plangebiet befindet sich in der Zone III eines geplanten Wasserschutzgebietes. Die Zone III soll den Schutz vor weitreichenden Beeinträchtigungen, insbesondere vor nicht oder schwer abbaubaren chemischen und vor radioaktiven Verunreinigungen gewährleisten.

Fazit:

Im Bereich des zukünftigen Wasserschutzgebietes sind daher alle die Wasserversorgung gefährdenden Handlungen untersagt.

Konten der Landesoberkasse:
Deutsche Bundesbank, Filiale LU
Sparkasse Rhein-Haardt
Postbank Ludwigshafen

545 015 05 (BLZ 545 000 00)
20 008 (BLZ 546 512 40)
926 678 (BLZ 545 100 67)

Besuchszeiten:
Montag-Donnerstag
9.00–12.00 Uhr, 14.00–15.30 Uhr
Freitag 9.00–12.00 Uhr



Hinweis:

Auf dem Grundstück 9172/73 befindet sich ein landwirtschaftlicher Beregnungsbrunnen. Sollte dieser Brunnen von der vorliegenden Planung betroffen sein und z.B. für die Sportplatzbewässerung genutzt werden, wird eine Änderung des Wasserrechts erforderlich.

Bei einer geplanten Überbauung ist der Brunnen ordnungsgemäß zu beseitigen.

A.3 Bodenschutz

Das Plangebiet betrifft einen Teil des Konversionsgeländes „FFA Standortübungsplatz mit Kaserne Edon, Munitionsplatz, Schießstand“ in Neustadt, Reg.-Nr.: 316 00 000-0002 / 000-00.

Die bodenschutzrechtliche Bearbeitung der ehemaligen militärischen Liegenschaft erfolgt innerhalb der Konversions-Arbeitsgruppe (KoAG). Die dort einvernehmlich getroffenen Festlegungen besitzen Gültigkeit, bis eine neue Sitzung zusammenkommt.

Für das Konversionsgelände sind die Festlegungen der 6. KoAG vom 27.10.2010 maßgeblich, festgehalten im Protokoll sowie in der aktualisierten „Übersichtsliste erfasster kontaminationsverdächtiger Flächen“ vom 13.12.2010.

Es wird darauf hingewiesen, daß dieses Protokoll auch der Stadt Neustadt vorliegt, da sie an der Sitzung teilgenommen hat.

Auf dem betroffenen Gelände sind Boden- und Grundwasserverunreinigungen bekannt. Gemäß dem aktuellen KoAG-Protokoll vom 27.10.2010 stehen hier Grundwasseruntersuchungen und Dekontaminationsmaßnahmen (Bodendekontaminationsmaßnahmen) z.T. noch aus bzw. werden regelmäßig durchgeführt (GW-Monitoring).

Im wesentlichen ist durch den B-Plan-Entwurf folgende Altablagerung betroffen:

ALG 316 00 000-290 – Übungsgelände Edon (1).

Die Altablagerung ALG 316 00 000-290 wurde im Rahmen von Baumaßnahmen an ihrem westlichen Rand angeschnitten. Dabei wurde ein hoher Anteil bodenfremder Bestandteile festgestellt.

Fazit:

Erforderliche Untersuchungs-, Sanierungs- und Entsorgungsmaßnahmen sollten dokumentiert werden. Eingriffe in den Untergrund sind von einem Altlasten-Sachverständigen zu begleiten. Eine evtl. angedachte Versickerung von Niederschlagswasser darf nur in nachweislich unbelasteten Bereichen erfolgen.

In unmittelbarer Umgebung des Plangebietes befinden sich zwei weitere altlastverdächtige Altablagerungen:

1. ALG 31600000-289: Kaserne Edon

Diese altlastverdächtige Altablagerung befindet sich etwa 30 m südlich des Plangebietes. Nach dem Erhebungsbogen wurden dort unbekannte Mengen von Erdaushub, Bauschutt und geringfügige Mengen von Schlacken abgelagert. Die Ablagerung wurde im Vorfeld von Erschließungsmaßnahmen von der Stadt Neustadt / WEG im Jahr 2006 orientierend untersucht. Es wurden z. T. erhöhte PAK- und Cadmium-Gehalte im Boden angetroffen. Die Grenzen der Altablagerung konnte in den Richtungen nach Norden und Westen nicht bestätigt werden. Im Norden und Westen der Altablagerung wurden erhöhte PAK-Gehalte festgestellt. Zur Abgrenzung der Verunreinigungen wurden an drei Stellen Boden- und Grundwasseruntersuchungen empfohlen.

2. ALG 31600000-291: Übungsgelände Edon (2)

Diese altlastverdächtige Altablagerung befindet sich etwa 200 m östlich des Plangebietes. Nach dem Erhebungsbogen wurde dort wahrscheinlich Erdaushub und Bauschutt in unbekannter Menge abgelagert.

B. erforderlicher Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung

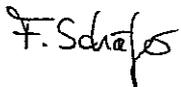
B.1 Bodenschutz

Aus den oben angeführten Punkten wird daher, um eine belastbare Entscheidungsgrundlage hinsichtlich der Klärung planungs- und baurechtlicher Fragestellungen zu erhalten, für den Geltungsbereich des vorliegenden Bebauungsplan-Entwurfes und darüber hinaus empfohlen, ggfs. weitere Boden- und Grundwasseruntersuchungen durchführen zu lassen.

B.2 Niederschlagswasser-Bewirtschaftung

Zudem sehen § 55 (2) Wasserhaushaltsgesetz (WHG) bzw. die §§ 2 (2), 61 und 62 Landeswassergesetz (LWG) einen nachhaltigen Umgang mit Niederschlagswasser vor. Daher ist im Rahmen der Umweltprüfung zu untersuchen, welche Rahmenbedingungen im Geltungsbereich des vorliegenden Bebauungsplan-Entwurfes vorliegen, um den nachhaltigen Umgang mit Niederschlagswasser gemäß WHG / LWG gewährleisten zu können. Hierzu sind z.B. u.a. die Versickerungsmöglichkeiten vor Ort zu prüfen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Fritjof Schäfer